

Entgelt- tarifvertrag

für die Beschäftigten
in Zeitschriftenverlagen
in Bayern

vom 22.02.2011

2011

Erhöhung aller Entgeltgruppen
um 2,5 Prozent ab 01.02.2011

Kündbar zum 29.02.2012

VZB

Tarifgemeinschaft der Zeitschriftenverlage
in Bayern im Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e.V.

Entgelttarifvertrag

für die Beschäftigten in Zeitschriftenverlagen in Bayern

Zwischen der

**Tarifgemeinschaft der Zeitschriftenverlage in Bayern
im Verband der Zeitschriftenverlage**

und der

ver.di Bayern Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

wird folgender Entgelttarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt

1. für die der Tarifgemeinschaft der Zeitschriftenverlage in Bayern im Verband der Zeitschriftenverlage angeschlossenen Zeitschriftenverlage einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, soweit sie nicht anderen Tarifbereichen zugehören;
2. persönlich für alle Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden. Er gilt nicht für leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes;
3. für das Land Bayern.
4. Ist ein Beschäftigter sowohl für den Verlag als auch für die Druckerei eines Verlagsunternehmens tätig und lässt sich seine Tarifzugehörigkeit weder zwischen ihm und der Geschäftsleitung vereinbaren noch aus der Organisation des Betriebes entnehmen, so entscheidet für seine Tarifzugehörigkeit seine überwiegende Tätigkeit.

§ 2 Entgeltregelung

1. Die in der Entgelttabelle § 5 festgelegten Tarifgehälter sind Mindestentgelte.
2. Unabhängig von der Zahlungsart hat das Unternehmen dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten jeweils am letzten Tag des Monats über ihr Entgelt verfügen können.
3. Bei Beschäftigten, die außer Festbezügen Provision bzw. Erfolgsvergütung beziehen, muss im Jahresdurchschnitt als Einkommen das Tarifentgelt der entsprechenden Tarifgruppe erreicht werden. Erreichen die Gesamtbezüge im Einzelmonat nicht das tarifliche Monatsentgelt, so ist die Differenz als à-conto-Zahlung zu gewähren und auf die Jahresabrechnung vorzutragen.

§ 3 Eingruppierung in Tarifgruppen

1. Die Beschäftigten werden in Tarifgruppen eingruppiert. *
2. Für die Eingruppierung in eine der Tarifgruppen ist die ausgeübte Tätigkeit und nicht die Berufsbezeichnung maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich allein nach den Überschriften der Tarifgruppen. Die Beispiele dienen bei der Eingruppierung nur als Orientierungshilfe und sind nicht erschöpfend.
3. Übt ein Beschäftigter regelmäßig Tätigkeiten aus, die unter verschiedene Tarifgruppen fallen, so erfolgt seine Eingruppierung in die Gruppe, deren Tätigkeit überwiegt.

Das Entgelt für regelmäßige Tätigkeiten in der höheren Tarifgruppe ist vom 1. des Monats an zu zahlen, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

Betriebliche Umschulung und Weiterbildung bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Bei Umgruppierungen in eine höhere Tarifgruppe sind bereits erbrachte Tätigkeitsjahre nach Abschluss der Ausbildung anzurechnen.

*) Protokoll-Notiz zu § 3, 1.:

Die Geschäftsleitung soll die Eingruppierung aller Beschäftigten jährlich auf ihre Richtigkeit überprüfen. Das Ergebnis kann der Betriebsrat einsehen. Umgruppierungen werden dem Betriebsrat schriftlich mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, dem Ergebnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen zuzustimmen. Im übrigen gilt das Verfahren nach § 99 ff BetrVG.

5. Berufsausbildung im Sinne der Tarifgruppen II - IV ist die Ausbildung mit bestandener Abschlussprüfung.

Ihr sind gleichgestellt:

- a) eine zwei- bis fünfjährige einschlägige praktische Tätigkeit mit entsprechender Qualifizierung; darauf wird der Abschluss einer staatlich anerkannten Fach- oder Handelsschule voll angerechnet;
- b) nachgewiesenes Abitur und eine zwei- bis dreijährige einschlägige praktische Tätigkeit mit entsprechender Qualifizierung.

§ 4 Tarifgruppen

Tarifgruppe I

1. Jahr der Tätigkeit: nur für Werkstudenten und kurzzeitige Aushilfen (max. 3 Monate).

Ab dem 2. Jahr der Tätigkeit für Beschäftigte mit einfachen, schematischen Tätigkeiten, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.

Tarifgruppe II

Beschäftigte mit abgeschlossener kaufmännischer oder fachlich gleichwertiger Berufsausbildung oder entsprechender Berufspraxis (siehe § 3, Ziffer 5a und b), die Tätigkeiten im Rahmen bestimmter Anweisungen ausüben.

Beispiele:

- Bürotätigkeiten (wie z.B. einfache Textverarbeitung, Datenerfassung, Schriftverkehr, Bürokommunikation, Archivarbeiten, Versandtätigkeiten).
- Bearbeiten von Kundenaufträgen ohne selbständige Verantwortung.
- Fahr- und Botendienste.
- Lager- und Transportarbeiten.
- Hausmeister- und Pförtnertätigkeiten.

Tarifgruppe III

Beschäftigte, welche die Voraussetzungen der Tarifgruppe II erfüllen und im Rahmen allgemeiner Anweisungen Tätigkeiten ausüben, die erweiterte Kenntnisse und Erfahrungen bedingen.

Beispiele:

- Selbständiges Fertigen von Schriftstücken nach kurzen Angaben.
- Anspruchsvollere Tätigkeiten in der Buchhaltung, wie z.B. Führen und Pflegen von Konten.
- Erstellen von Provisions- oder Honorarabrechnungen.
- Bedienen von PC- oder EDV-Anlagen.
- Bearbeiten von Anzeigenaufträgen und -abschlüssen sowie Mitarbeit im Anzeigenmarketing.
- Erfassen und Bearbeiten von Kundenaufträgen sowie Mitarbeit im Vertriebsmarketing.
- Vertriebsinspektion für die Betreuung der Agenturen.
- Anspruchsvollere Versandarbeiten, die z.B. eingehende Kenntnisse im Speditions- und Postwesen erfordern.
- Anspruchsvollere Tätigkeiten im Einkauf, wie z.B. Einholung und Bearbeitung von Angeboten.
- Bearbeiten von Archivmaterial aus Zeitungen und Zeitschriften und andere anspruchsvolle Archivarbeiten.
- Bearbeiten von Teilbereichen der Kalkulation, Betriebsabrechnung, Herstellung oder Werbung.
- Facharbeitertätigkeiten, z.B. Betriebshandwerker mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung.

Tarifgruppe IV

Beschäftigte mit umfassenden oder speziellen Kenntnissen und Erfahrungen, die weitgehend selbständig qualifizierte Tätigkeiten mit größerer Verantwortung ausüben.

Beispiele:

- Verantwortliches Führen der Gehalts- oder Lohnbuchhaltung bzw. Personalverwaltung.
- Überwachen von Sachgebieten in der Buchhaltung.
- Erstellen und Bearbeiten von Betriebsabrechnungen oder Kalkulationen.
- Erstellen und Koordinieren von Vertriebs-, Anzeigen- oder Werbekonzeptionen sowie der technischen Herstellung (z.B. Mediengestaltung).

Siehe dazu Protokollnotiz II.

Entgelttarifvertrag – Zeitschriftenverlage in Bayern

- Anspruchsvolle Tätigkeiten im Vertriebs- oder Anzeigenmarketing.
- Einkäufer mit begrenzter Entscheidungsvollmacht und höherer Verantwortlichkeit.
- Anspruchsvolle Tätigkeiten im PC- oder EDV-Bereich, im Archiv oder in der Herstellung.

Tarifgruppe V

Beschäftigte mit Dispositions-, Weisungs- oder Aufsichtsbezugnis oder solche mit einem übergeordneten Aufgabenbereich bzw. mit hochqualifizierten Tätigkeiten.

§ 5 Tarifentgelte *

Die Entgelte werden zum 01.02.2011 um 2,5 % erhöht.

Tarifgruppe	Tätigkeitsjahre	Entgelt ab 01.02.11 in €
I	im 1. Jahr der Tätigkeit im 2. Jahr der Tätigkeit ab 3. Jahr der Tätigkeit	1651.- 1773.- 1891.-
II	im 1. Jahr nach Abschluss d. Ausbildung im 2. Jahr nach Abschluss d. Ausbildung im 3. Jahr nach Abschluss d. Ausbildung ab 4. Jahr nach Abschluss d. Ausbildung	1936.- 2060.- 2156.- 2302.-
III	im 1. Jahr nach Abschluss d. Ausbildung im 2. Jahr nach Abschluss d. Ausbildung ab 3. Jahr nach Abschluss d. Ausbildung	2484.- 2546.- 2608.-
IV	im 1. Jahr nach Abschluss d. Ausbildung ab 2. Jahr nach Abschluss d. Ausbildung	2927.- 3198.-
V	Mindestgehalt	3467.-

*) Protokoll-Notiz zu § 5, Tarifentgelte:

Die Tarifvertragsparteien haben zur Tarifgruppe I folgende Protokollnotiz vereinbart: „Nach vollendetem 3. Jahr der Tätigkeit in der Tarifgruppe I besteht die Möglichkeit der Eingruppierung in eine höhere Tarifgruppe.“

§ 6 Vergütung für Auszubildende

Die Ausbildungsvergütungen werden zum 01.02.2011 um 2,5 % erhöht.

Ausbildungsvergütungen	ab 01.02.11 in €
im 1. Ausbildungsjahr	700.-
im 2. Ausbildungsjahr	791.-
im 3. Ausbildungsjahr	887.-

Wird im Ausbildungsvertrag die Ausbildungszeit auf weniger als drei Jahre festgesetzt, so gilt hinsichtlich der Höhe der an den Auszubildenden zu zahlenden Ausbildungsvergütung die an drei Jahren fehlende Zeit als schon abgeleistete Ausbildungszeit. Bei nachträglicher Verkürzung der Ausbildungszeit besteht kein Anspruch auf rückwärtige Änderung der Ausbildungsvergütung.

Im Übrigen gelten für Auszubildende die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.

§ 7 Besitzstand

Auf Grund betrieblicher oder einzelvertraglicher Bestimmungen gegebene günstigere Bedingungen für Beschäftigte dürfen aus Anlass des Inkrafttretens dieses Entgelttarifvertrages nicht zu deren Ungunsten verändert werden.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.02.2011 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 29.02.2012.

München, den 22.02.2011

**Tarifgemeinschaft der
Zeitschriftenverlage in
Bayern im Verband der
Zeitschriftenverlage in
Bayern e.V.**

gez. Dr. Jörg D. Stiebner

gez. Friedrich Streng

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft
Fachbereich Medien, Kunst
und Industrie
Landesbezirk Bayern**

gez. Christa Hasenmaile

gez. Hans Kraft

Ergänzung RTS-Angestellte in Zeitschriften-Verlagen

Protokollnotiz I

Die Angestellten, die mit **Texterfassung** im Sinne des Tarifvertrages über die Anwendung und Einführung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Tarifvertrag) beschäftigt werden und bisher in die Tarifgruppe II des bisherigen Gehaltstarifvertrages (siehe nachstehende Tabelle) eingruppiert sind, verbleiben in diesen Gruppen. Sie nehmen an zukünftigen Tarifierhöhungen teil. Ab 01.06.2008 wird in diese Gruppen nicht mehr neu eingruppiert.

	ab 01.02.2011
im 1. Jahr dieser Tätigkeit	2.302,- €
im 2. Jahr dieser Tätigkeit in die Sonderstufe	2.452,- €
im 3. Jahr dieser Tätigkeit in die Sonderstufe	2.604,- €
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit in die Sonderstufe	2.747,- €

Soweit Änderungen in der Tätigkeit festzustellen sind, können die RTS-Angestellten (Texterfassung) in den Entgelttarifvertrag eingruppiert werden. Abgruppierungen finden nicht statt.

Protokollnotiz II

Die Beschäftigten, die bisher mit **Textgestaltung** im Sinne des Tarifvertrages über die Anwendung und Einführung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Tarifvertrag) beschäftigt und entsprechend eingruppiert sind, sind in die Entgeltgruppe IV umzugruppiieren.

	ab 01.02.2011
im 1. Jahr der Tätigkeit	2.927,- €
(Tarifgruppe IV im 1. Jahr nach Abschluss der Ausbildung)	

	ab 01.02.2011
ab dem 2. Jahr der Tätigkeit	3.198,- €
(Tarifgruppe IV ab 2. Jahr nach Abschluss der Ausbildung)	